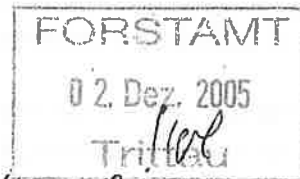




Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 50 09 | 24062 Kiel

Untere Forstbehörden
des Landes Schleswig-Holstein

- Verteiler -



Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: V 548-7245.21
Meine Nachricht vom:

Kornelius Kremkau
kornelius.kremkau@mlur.landsh.de
Telefon: 0431 988-7001
Telefax: 0431 988-7239

29. November 2005

Einrichtung von „FriedWäldern“ und „RuheForsten“ in Schleswig-Holstein

Die Bestattungskultur hat in den letzten Jahren erhebliche Veränderungen erfahren. Als Alternative zu traditionellen Friedhöfen finden seit einiger Zeit in Deutschland zunehmend so genannte FriedWälder und RuheForsten Verbreitung. Auch in Schleswig-Holstein sind Einrichtungen dieser Art in Planung.

Grundgedanke der FriedWald- und RuheForst-Konzepte ist eine individuelle naturverbundene Form der Urnenbestattung in einem ausgewiesenen Waldgebiet. Hierbei wird die Asche Verstorbener in biologisch abbaubaren Urnen am Fuße eines Baumes beigesetzt. Erdbestattungen sind unzulässig.

FriedWälder und RuheForste enthalten keine baulichen Anlagen oder Einrichtungen wie Kapellen, Leichenhallen oder Versorgungseinrichtungen, Grabsteine, Grabkreuze, Grab schmuck (Kränze, Kerzen, Bilder) oder speziell angelegte Wege. Der Wald soll als natürliche Umgebung erhalten bleiben. Am Baum wird lediglich eine kleine Plakette mit einer Nummern- oder Buchstabenkennzeichnung angebracht. Auf Wunsch können auch Initialen, Familienname, Daten des Verstorbenen sowie ein Kreuz oder andere christliche Symbole eingraviert werden. FriedWälder und RuheForsten stehen Menschen aller Glaubensrichtungen und Konfessionen offen.

Beim FriedWald- bzw. RuheForst-Konzept arbeiten in der Regel drei Rechtspersonen auf vertraglicher Basis zusammen: die örtliche Gemeinde oder eine als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaft als Friedhofsträger, die FriedWald GmbH bzw. die RuheForst GmbH als Betreiber sowie der Waldbesitzer als Grundeigentümer. Andere vertragliche Verhältnisse sind im Einklang mit den bestattungsrechtlichen Vorschriften möglich. Die Ordnung, Gestaltung und Benutzung des FriedWaldes bzw. RuheForstes regelt der Friedhofsträger durch eine Friedhofsordnung.

Dienstgebäude Mercatorstraße 3, 24106 Kiel | Leitungsbereich, Abteilungen: z. T. 1 - 4, 5, 6 | Telefax 0431 988-7239

Dienstgebäude Düsterbrooker Weg 104, 24105 Kiel | Abteilungen: z. T. 1, z. T. 2 und 4 | Telefax 0431 988-5172

Dienstgebäude Adolf-Westphal-Straße 4, 24143 Kiel | Abteilung: z. T. 3 | Telefax 0431 988-5246

Telefon 0431 988-0 | poststelle@mlur.landsh.de

www.landesregierung.schleswig-holstein.de | E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

Zur Beteiligung der Forstbehörden bei der Einrichtung von FriedWäldern und RuheForsten gebe ich folgende Hinweise:

FriedWälder und RuheForste sind Friedhöfe im Sinne von § 2 Nr. 10 des schleswig-holsteinischen Bestattungsgesetzes. Sie unterliegen damit bestattungsrechtlich den allgemeinen Bestimmungen über das Friedhofswesen in §§ 19 ff. BestattG. Es handelt sich hierbei jedoch nicht um Waldfriedhöfe im herkömmlichen Sinne, sondern um naturnah bewirtschaftete, von außen nicht als Friedhöfe erkennbare Bestattungsorte im Wald.

Forstrechtlich bleibt eine als FriedWald oder RuheForst genutzte Fläche Wald im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 LWaldG, sofern und solange diese Waldfläche für die Öffentlichkeit frei zugänglich und ihre Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion gewährleistet ist. Unter diesen Voraussetzungen stellen FriedWälder und RuheForsten eine Sondernutzung des Waldes, jedoch keine Nutzungsänderung im Sinne von § 9 Abs. 1 LWaldG dar. Eine Genehmigung der unteren Forstbehörde für die Umwidmung eines Waldes zu einem FriedWald oder einem RuheForst ist insofern nicht erforderlich.

Für die Qualifizierung der Fläche als Wald kommt es allein auf die tatsächlichen Verhältnisse an. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWaldG ist daher auf FriedWälder und RuheForsten nicht anzuwenden. Nach verfassungskonformer Auslegung sind durch diese Bestimmung nur solche mit Waldgehölzen bestandene Friedhöfe von dem Waldbegriff ausgenommen, die wie Parkanlagen gestaltet sind und zum Wohnbereich gehören, das heißt unmittelbar und erkennbar einer einzelnen Wohnstätte zugeordnet werden können. Andernfalls ist die mit Waldgehölzen bestandene, zu Bestattungszwecken genutzte Fläche forstrechtlich als Wald anzusehen.

Die forstliche Bewirtschaftung sowie die Ausübung der Jagd sind in FriedWäldern und RuheForsten im Rahmen der gesetzlichen Regelungen grundsätzlich zulässig. Besondere Sorgfaltspflichten der Nutzungsberechtigten, insbesondere zur Berücksichtigung der Anforderungen, die sich aus der Nutzung der Fläche als Bestattungsort ergeben, sind Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Betreiber und dem Waldbesitzer. Dies gilt auch für über die gesetzlichen Regelungen hinausgehende Vereinbarungen zur Verkehrssicherungspflicht der Waldbesitzer.


Die Zulässigkeit eines FriedWaldes oder eines RuheForstes nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes lässt Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften wie zum Beispiel dem Landesnaturschutzgesetz unberührt.

Für die Realisierung eines solchen Friedhofes ist ein Flächennutzungsplan erforderlich. Im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens erhalten alle in Betracht kommenden Fachbehörden und Fachplanungsträger Gelegenheit, sich zu der beabsichtigten Sondernutzung des Waldes als Friedhof zu äußern und vorhandene Konfliktpotentiale – gegebenenfalls auch mit konkurrierenden Nutzungsplanungen – aufzuzeigen. Die zu beteiligende untere Forstbehörde kann anhand der vorliegenden Planunterlagen überprüfen, ob das Vorhaben den forstrechtlichen Anforderungen entspricht und entsprechend Stellung nehmen.

Im Flächennutzungsplan wird die bisherige Darstellung der Fläche als „Wald“ zusätzlich mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ überlagert.

Sind außerhalb des Waldes ergänzende bauliche Anlagen wie Parkplätze, Versorgungseinrichtungen oder ähnliches erforderlich, kann sich daraus neben der Notwendigkeit einer (parallelen) Änderung des Flächennutzungsplanes auch ein Erfordernis für einen verbindlichen Bauleitplan ergeben.

Ergänzende Baumaßnahmen unterliegen grundsätzlich der baurechtlichen Genehmigungspflicht.



Kornelius Kremkau

Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ergänzung Behördenbezeichnung, ggf.
Leerschritt

Landräte
als höhere Verwaltungsbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 649 -511.535 /
Meine Nachricht vom: /

Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister/Bürgermeister
der kreisfreien Städte

Uwe Richter
uwe.richter@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3310/
Telefax: 0431 988-3358/

gem. Verteiler

08.03.2006

**Einrichtung von „FriedWäldern“ und „RuheForsten“ in Schleswig-Holstein;
Notwendigkeit einer Flächennutzungsplanung**

Aus gegebenem Anlass übersende ich Ihnen einen Abdruck des Erlasses des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein vom 28.11.2005 an die Unteren Forstbehörden des Landes Schleswig-Holstein zu den forstrechtlichen und planungsrechtlichen Voraussetzungen einer Mitnutzung eines Waldes als Friedhof („FriedWald“, „RuheForst“) zur Kenntnis. Der Erlass ist mit mir abgestimmt.

Die Kreise als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 203 Abs. 3 BauGB bitte ich, ihre kreisangehörigen Gemeinden gegebenenfalls entsprechend zu informieren.

Uwe Richter